

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Gut: Mietzinsbeihilfe für EL-Beziehende in der Stadt Kriens Nr. 059/2025

Eingang

18. Oktober 2025

Zuständiges Departement

Sozialdepartement

Einleitung

Ergänzungsleistungen (EL) sichern das Existenzminimum für Personen, deren AHV- oder IV-Renten die anerkannten Lebenshaltungskosten nicht decken. Sie umfassen Ausgaben für Wohnen, Krankenkassenprämien, allgemeinen Lebensbedarf sowie situationsbedingte Leistungen bei Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit.



Beantwortung

Zu den Fragen nimmt der Stadtrat folgendermassen Stellung:

1. Wie viele Personen in Kriens beziehen aktuell Ergänzungsleistungen (EL)?

Das WAS stellt den Gemeinden einmal jährlich die Anzahl EL-Beziehenden zur Verfügung. Per 31. Dezember 2024 bezogen in der Stadt Kriens 1'431 Personen EL zu AHV oder IV. Dies entspricht rund 4.8 Prozent der Krienser Bevölkerung. Gemäss Jahresrechnung 2024 betrug der Beitrag der Stadt Kriens an die EL 14.3 Millionen Franken.

2. Wie häufig muss in Kriens ein Teil der effektiven Mietkosten von EL-Bezügerinnen und -Bezügern selbst getragen werden, weil die Mieten über den EL-Limiten liegen? Erhebt die Stadt Kriens Zahlen dazu? Erhebt der Kanton Zahlen dazu? Gibt es Werte, wie viel die Differenz ist, welche aus dem Lebensbedarf finanziert werden muss?

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Reform der Ergänzungsleistungen hat das Bundesamt für Statistik darauf hingewiesen, dass bei rund 28 Prozent der EL-Beziehenden die Mieten über den entsprechenden Limiten liegt. Eine der Massnahmen der EL-Reform, die per 1. Januar 2021 in Kraft trat, war die Anhebung der Mietzinsmaxima. Im 2025 hat der Bund diese nochmals erhöht.

Mietzinsmaxima Bund für Region 2 – Stadt (in Franken pro Jahr)

Haushaltgrösse	2020 (vor Reform)	2021 (nach Reform)	2025*
1 Person	13'200	15'900	18'300
2 Personen	15'000	18'900	21'720
3 Personen	15'000	20'700	23'760
4 Personen und mehr	15'000	22'500	25'920
Einzelperson in WG	nicht geregelt	9'450	10'860
Rollstuhlgängiger Zuschlag	3'600	6'000	6'900

*entspricht auch den Mietzinsmaxima im Kanton Luzern

Die Stadt Kriens verfügt über keine Daten, wie häufig Mieten die entsprechenden EL-Limiten überschreiten. Gemäss WAS EL erhielten im Jahr 2025 856 Haushalte EL. Bei 107 Haushalten (12.5 Prozent) lag der Mietzins über dem maximal zulässigen Betrag. Die Gesamtsumme der Überschreitungen belief sich auf 201'422 Franken, was einem durchschnittlichen Mehrbetrag von 1'882 Franken pro Haushalt und Jahr entspricht.

35 Haushalte lagen über diesem Durchschnitt, 72 darunter. Die Spannweite der Überschreitungen reichte von 24 Franken bis 11'386 Franken pro Jahr.

Das WAS weist darauf hin, dass die Zahlen eine Momentaufnahme darstellen. Die Auswertung wurde am 9. Januar 2026 mit Stichtag 31. Dezember 2025 erstellt.

3. Werden EL-Beziehende von der Stadt Kriens unterstützt bei der Suche nach günstigem Wohnraum?

EL-Beziehende werden nicht explizit unterstützt. Die Sozialdienste veröffentlichen wöchentlich eine Liste mit aktuellen Wohnungsangeboten¹. Diese ist insbesondere auf Sozialhilfebeziehende ausgerichtet, weshalb die Angebote innerhalb der für Kriens festgelegten Mietzinsrichtlinien liegen². Die Krienser Infostelle Gesundheit (KIG) dient der Krienser Bevölkerung unter anderem als Anlaufstelle für Fragen zum Thema Wohnformen. Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung, Prüfung und Zuweisung der Alterswohnungen Lindenpark, Schweighofpark und Hofmatt.

4. Ist der Stadtrat bereit zu prüfen, ob Kriens – analog zu Horw – eine kommunale Mietzinsbeihilfe für EL-Bezügerinnen und -Bezüger einführen könnte?

In der Gemeinde Horw³ können Personen, die EL beziehen, AHV-/IV-Beihilfen beantragen, sofern ihr Vermögen einen bestimmten Betrag nicht überschreitet (Einzelpersonen 25'000 Franken, Ehepaare 40'000 Franken). Die jährlichen AHV-/IV-Beihilfen betragen maximal 200 Franken für Einzelpersonen und 350 Franken pro Ehepaar.

Anspruch auf Mietzinsbeihilfen besteht für Personen, die für AHV-/IV-Beihilfen berechtigt sind und deren monatlicher Mietzins (inklusive Nebenkosten) die anrechenbare Höchstmiete der EL übersteigt. Die Differenz wird bis maximal 1'500 Franken pro Jahr für Einzelpersonen bzw. 2'100 Franken pro Jahr für Ehepaare gewährt. Den Anträgen müssen sämtliche Vermögensnachweise und Wertschriften (bei AHV-/IV-Beihilfen) resp. eine Kopie des Mietvertrags (bei Mietzinsbeihilfe) beigelegt werden. Im Jahr 2024 hat die Gemeinde Horw 31'562 Franken für Mietzinsbeihilfen und 31'500 Franken für AHV-/IV-Beihilfen ausgegeben.

Gemäss Jahresbericht des WAS⁴ wurden im Kanton Luzern im Jahr 2024 total 291.1 Millionen Franken an EL (inkl. Krankheitskosten) ausbezahlt. Davon wurden 172.4 Millionen Franken an Personen in Heimen entrichtet, was einem Anteil von 59.2 Prozent entspricht. Von den total 17'573 Anspruchsberechtigten leben insgesamt 3'862 Personen – 22 Prozent – im Heim.

Auf Kriens umgerechnet bedeutet dies, dass von den total 1'431 EL-Beziehenden zirka 315 Personen (22 Prozent) im Heim leben, welche EL im Umfang von rund 8.5 Millionen Franken (59.2 Prozent) beziehen. Da die Ergänzungsleistungen für Personen in stationären Einrichtungen deutlich höher ausfallen als für Personen, die zu Hause leben, ist es auch deshalb sinnvoll, ein möglichst langes Verbleiben in der eigenen Wohnung zu fördern. Dies entspricht zudem einem Bedürfnis der älteren Bevölkerung und ist ein zentrales Ziel der Altersstrategie. Mietzinsbeihilfen können dazu beitragen, dieses Ziel zu unterstützen.

Bei der Ausrichtung von Mietzinsbeihilfen besteht allerdings die Gefahr von Fehlanreizen. Teurer Wohnraum würde tendenziell eher beibehalten, anstatt günstigere Alternativen zu suchen. Gleichzeitig kämen Mietzinsbeihilfen einer indirekten Subventionierung von Immobilienbesitzenden gleich.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zudem davon auszugehen, dass die Ausgaben für Ergänzungsleistungen insgesamt weiter ansteigen werden. Die Einführung

¹ Link: Aktuelle Wohnungsangebote Miete – Stadt Kriens

² Link: Mietzins-Richtlinien – Stadt Kriens

³ Link: Gemeinde Horw - Gemeindebeihilfe und Mietzinsbeihilfe für EL-Bezügerinnen/-bezüger

⁴ Link: WAS_Jahresbericht_2024.pdf

zusätzlicher Leistungen würde diese Kostenentwicklung weiter verstärken und zusätzliche, frei bestimmbare Ausgaben mit sich bringen.

Ausserdem stellen Mietzinsbeihilfen keine Lösung für die eigentlichen Ursachen dar, namentlich die Wohnungsknappheit, das fehlende Angebot an preisgünstigem Wohnraum sowie die generell steigenden Mieten. Nachhaltiger wäre beispielsweise die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, der neben einer breiten Bevölkerungsgruppe auch EL-Beziehenden zugutekäme. Die Ausrichtung von Mietzinsbeihilfen müsste zudem in Abhängigkeit zur Leerwohnungsziffer und dem Anteil an bezahlbarem Wohnraum gestellt werden.

Voraussetzung für eine vertiefte Prüfung wären deshalb insbesondere Abklärungen zur Wirksamkeit sowie zu den finanziellen Konsequenzen. Eine allfällige Umsetzung setzt zudem eine entsprechende Budgetierung voraus.

5. Welche finanziellen und administrativen Auswirkungen hätte eine solche Regelung für die Stadt Kriens?

In der Gemeinde Horw werden pro Jahr rund 150 Gesuche für AHV-/IV-Beihilfen und zirka 20 Gesuche für Mietzinsbeihilfen eingereicht. Der Bearbeitungsaufwand beträgt rund 20 Minuten pro Gesuch. Für Mietzinsbeihilfen liegt der zeitliche Aufwand somit bei Total knapp sieben Stunden pro Jahr. Die Gesuchsbearbeitung erfolgt im Zeitraum September bis zirka Mitte November durch die AHV-Zweigstelle. Hinzu kommt der Aufwand für die Bekanntmachung des Angebots. Die EL-Bezügerinnen und -Bezüger können aus Datenschutzgründen nicht direkt angeschrieben werden. Die Information über die Beihilfen erfolgt in Horw über die Gemeindezeitung. Der finanzielle Aufwand lag 2024, wie unter Frage 4 bereits erwähnt, bei 31'562 Franken für Mietzinsbeihilfen und 31'500 Franken für AHV-/IV-Beihilfen.

Der administrative und finanzielle Aufwand für die Stadt Kriens ist schwierig abzuschätzen. Horw und Kriens weisen eine ähnliche Altersstruktur der Bevölkerung auf. Die Leerwohnungsziffer ist in beiden Gemeinden tief. Allerdings liegen die Mietpreise in Horw tendenziell höher als in Kriens. Geht man für Kriens von doppeltem Aufwand aus, ist mit rund zwei Arbeitstagen und Kosten von 63'000 Franken zu rechnen.

6. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern oder anderen Gemeinden eine kooperative Lösung zur Abfederung der gestiegenen Mietkosten für EL-Bezügerinnen und -Bezüger zu entwickeln?

Die Ausgangslage in den Luzerner Gemeinden unterscheidet sich, beispielsweise in Bezug auf Leerwohnungsziffer, Mietzinsniveau oder Bautätigkeit. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine kantons- oder gemeindeübergreifende Lösung sinnvoll ist. Es erscheint zielführender, die spezifischen gemeindeinternen Gegebenheiten zu berücksichtigen und massgeschneiderte Lösungen zu entwickeln.

Kriens, 4. Februar 2026